

# Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Verz.Nr.: \_\_\_\_/\_\_\_\_  
(wird von der Stadt eingetragen)

## Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.


(Name und Anschrift des Veranstalters, bei Vereinen des 1. Vorsitzenden; Telefon; Mail oder Fax)

An die  
Stadtverwaltung Münchberg  
Ordnungsamt, Zi. Nr. 1  
95213 Münchberg  
Tel. 09251/874-17 Fax 09251/874-617 Mail: markus.hertrich@muenchberg.de  
Obengenannter Veranstalter zeigt an, dass

am/vom  in   
(Münchberg, Straße Nr., ggf. Ortsteil)

und zwar

am  von  Uhr bis  Uhr  
am  von  Uhr bis  Uhr  
am  von  Uhr bis  Uhr

### nachfolgend genannte Veranstaltung stattfinden soll:

--

(Art der Veranstaltung eintragen; z.B. Tanz, Gartenfest usw.)

folgende Musikgruppe(n) tritt/treten auf:

Es werden bis zu  Personen zugelassen.

Münchberg, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Veranstalters)

## Verfügung

(wird durch die Stadt erstellt)

- I. Der rechtzeitige Eingang der Anzeige (spätestens eine Woche vorher) wird bestätigt.
  - II. Da die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist, wird für die Erteilung der nun erforderlichen Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) eine Gebühr von  Euro festgesetzt.
- Münchberg, den  
Stadt Münchberg  
I.A.

Hertrich

- I. Ausfertigung für den Veranstalter
- II. Ausfertigung für die Polizeiinspektion Münchberg
- III. Entwurf z.A. SG 11-132 Anzeige einer öffentlichen Vergnügung